

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage (vertraulich) Drucksache-Nr. 2016 / V 00123		Ausfertigungen: Haupt- und Personalamt,
Dienststelle: Haupt- und Personalamt Aktenzeichen: HPA-PD 11.21.01 Kr/Th		13.04.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): BM Krezer _____ BM Köster _____ EBM Dr. Köhler _____ Oberbürgermeister		

Betreff: Bestellung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers für die Ortschaft Ailingen und ggf. Einstellung in den Dienst der Stadt Friedrichshafen				
Anlage: Anlage A – Stellenausschreibung Anlage B – Bewerberverzeichnis (nichtöffentlich - wird nachgereicht)				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm- Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Kratzert, Gerald; Zeitdauer: 15 min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.05.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	10.05.2016	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag:	EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)		Betrag:	EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel				
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	befürwortet. nicht befürwortet.
--	------------------------------------

Datum	Unterschrift des Stiftungspflegers
-------	------------------------------------

Beschlussantrag:

I. Bei interner Besetzung

1. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Ailingen wird

Frau / Herr , geb. am , zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum / zur Ortsvorsteher/in für die Ortschaft Ailingen (ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat) bestellt und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte in Ailingen stattfindet.

2. Eine Aufwandsentschädigung wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Nachweis für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

II. Bei externer Besetzung

1. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Ailingen wird

Frau / Herr geb. am zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Beamter/in in den Dienst der Stadt Friedrichshafen eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen.

Sie / Er wird zum gleichen Zeitpunkt zum/zur Ortsvorsteher/in für die Ortschaft Ailingen (ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat) bestellt und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte in Ailingen stattfindet.

2. Eine Aufwandsentschädigung wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Nachweis für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

Bestellung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers für die Ortschaft Ailingen

Bericht des Haupt- und Personalamtes vom 13.04.2016

Frau Sandra Flucht, hauptamtliche Ortsvorsteherin der Ortschaft Ailingen, wurde am 13.03.2016 zur Bürgermeisterin der Gemeinde Wilhelmsdorf gewählt. Frau Flucht beabsichtigt ihren Dienst zum 01.06.2016 dort anzutreten und scheidet mit diesem Termin aus den Diensten der Stadt Friedrichshafen aus.

Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte einer / eines Nachfolgers/in wird Herr Bruno Kramer als Erster Stellvertreter die Funktion des Ortsvorstehers wahrnehmen.

Gemäß § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. der Hauptsatzung wird für die Ortschaft Ailingen ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt.

Wird der / die Ortsvorsteher/in in der nächsten Wahlperiode nicht mehr gewählt, so bleibt er

/ sie als städtische/r Beamter/in auf Lebenszeit bei der Stadt Friedrichshafen und muss in einem anderen Bereich eingesetzt werden. Sofern für diese Funktion daher nicht eine/r bereits bei der Stadt vorhandene/r Beamter/in eingesetzt wird, muss ein/e Beamter/in zusätzlich eingestellt und sofern keine Wiederwahl erfolgt in der Stadtverwaltung beschäftigt werden.

Die Stelle wurde u.a. in folgenden Medien ausgeschrieben:

- Tageszeitungen (Südkurier, Schwäbische Zeitung – jeweils auch online)
- Staatsanzeiger (auch online)
- Diverse Internetplattformen und soziale Netzwerke
- Homepage der Stadt Friedrichshafen.

Die Stelle war bis Besoldungsgruppe A 14 ausgeschrieben. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung (siehe Anlage A).

Um den Zeitraum der Vakanz so kurz wie möglich zu halten, wird das Einstellungsverfahren parallel zur Erstellung der Sitzungsvorlage durchgeführt. Das Bewerberverzeichnis sowie die weiteren Informationen zu den Bewerbern/innen werden Ihnen deshalb nachgereicht.

Der Personalrat ist gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1a i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 LPVG nicht zu beteiligen (es sei denn der/die Betroffene würde es beantragen).

Der Ortschaftsrat Ailingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 04.05.2016 einen Vorschlag an den Gemeinderat zur Wahl des/der Ortsvorstehers/in beschließen.

Anmerkung:

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist das Bewerberverzeichnis nicht öffentlich.

Aufwandsentschädigung

Bei der Stelle eines/einer hauptamtlichen Ortsvorstehers/in sind die Vorschriften des § 19 Landesbesoldungsgesetz zu beachten. Danach muss der Aufwand für eine Aufwandsentschädigung grundsätzlich konkret nachgewiesen werden.